

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Januar 2014

14. Gemeinwesen (Gemeindeverband Abwasserverband Kelleramt)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. a) Die Aargauer Gemeinden Arni, Islisberg, Oberlunkofen, Oberwil-Lieli, Rottenschwil und Unterlunkofen bilden seit vielen Jahren eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne der §§ 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100). Im Hinblick auf den Beitritt der aargauischen Einwohnergemeinde Jonen sowie der zürcherischen Politischen Gemeinde Ottenbach zum Gemeindeverband Abwasserverband Kelleramt haben die Verbandsgemeinden ihre Satzungen revidiert. Grundlage dieses Verbandes bildet ein Staatsvertrag, den die Kantone Aargau und Zürich mit Beschlüssen vom 4. September 2013 (Protokoll Nr. 2013-001104) und 30. Oktober 2013 (RRB Nr. 1210/2013, ABI 2013-12-06) geschlossen haben. Demgemäss findet auf den Gemeindeverband aargauisches Recht Anwendung, weshalb sich die vorliegende Prüfung des Regierungsrates auf Übereinstimmung mit dem Staatsvertrag beschränkt. Den Änderungen der Satzungen haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden zwischen dem 15. Mai 2011 und dem 17. Juni 2011 zugestimmt. Der Bezirksrat Affoltern hat bestätigt, dass gegen den Gemeindebeschluss der Politischen Gemeinde Ottenbach kein Rechtsmittel ergriffen wurde. Die Beschlüsse der Einwohnergemeinden Arni, Islisberg, Jonen, Oberlunkofen, Oberwil-Lieli, Rottenschwil und Unterlunkofen sind ebenfalls rechtskräftig.

b) Die Änderungen der Satzungen betreffen den Beitritt der Einwohnergemeinde Jonen und der Politischen Gemeinde Ottenbach zum Gemeindeverband Abwasserverband Kelleramt und dadurch bedingte Anpassungen.

Die Bestimmungen geben, soweit ersichtlich, zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

